

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 96/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Deutsche Bundesbahn,
vertreten durch die Bundesbahnausführungsbehörde für Unfallversicherung,
Frankfurt, Karlstraße 4 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Westfalen vom 6. März 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen Verschlimmerung der Folgen eines im April 1947 am rechten Auge erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 8. Dezember 1988 idF des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1989; Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 30. Mai 1990 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 6. März 1991). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Augenverletzung, die sich der Kläger bei dem Arbeitsunfall zugezogen habe, seit dem Unfall unverändert eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 10 vH zur Folge habe.

Zur Begründung seiner Beschwerde macht der Kläger geltend, das in erster Instanz eingeholte augenärztliche Gutachten von Prof. Dr. R. sei von Frau Dr. O., nach seiner - des Klägers - Ansicht eine "medizinische Hilfskraft", im wesentlichen erstellt worden. Prof. Dr. R. habe ihn - den Kläger - nach Abschluß der Untersuchungen lediglich einmal kurz gesehen. Indem das SG und das LSG seine Entscheidungen ganz wesentlich auf dieses Gutachten abstellten, mißachteten sie die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), namentlich der des 9. Senats in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1989 - 9 RV 23/88 -.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht schlüssig dargetan (BSG SozR 1500 § 160a Nr 24).

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (auf diesen Zulassungsgrund stützt sich offenbar die Beschwerde) ist nur dann ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG (und nicht auch des SG) von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Diese Voraussetzungen hat der Kläger schon deshalb nicht dargetan iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil er keinen konkreten - von einer bestimmten rechtlichen Aussage des BSG abweichenden - Rechtssatz des Berufungsgerichts bezeichnet hat. Der Vortrag des Klägers, das LSG habe die höchstrichterliche Rechtsprechung namentlich in der Entscheidung des BSG vom 15. Februar 1989 - 9 RV 23/88 - (HV-Info 1989, 1443) "mißachtet", reicht hierzu nicht aus. Davon abgesehen ist das LSG - gerade auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vom Kläger zur Begründung einer Divergenz angeführten Entscheidung des BSG (s S 12 des Urteils) - zu dem Ergebnis gelangt, daß das Gutachten von Prof. Dr. R. verwertbar sei, weil dieser Sachverständige mit seiner Unterschrift die volle Verantwortung für das Gutachten übernommen habe.



Alle übrigen Ausführungen des Klägers betreffen eine nach seiner Ansicht unzutreffende Verwertung und Würdigung der vorhandenen Beweise (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf diese Rüge kann die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)